

Änderung der Behinderten-Pauschbeträge (gültig ab 01.01.2021)

Nach mehr als 40 Jahren ist es so weit, die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung im Einkommensteuergesetz sollen angepasst werden. Gemäß § 33b Abs. 3 EStG verdoppeln sich die Behinderten-Pauschbeträge¹:

Pauschbeträge bis 2020		Pauschbeträge ab 2021	
Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in EURO	Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in EURO
25 und 30	310	20	384
35 und 40	430	30	620
45 und 50	570	40	860
55 und 60	720	50	1.140
65 und 70	890	60	1.440
75 und 80	1.060	70	1.780
85 und 90	1.230	80	2.120
95 und 100	1.420	90	2.460
		100	2.840
Hilflose, Blinde, Taubblinde	3.700	Hilflose, Blinde, Taubblinde	7.400

¹ Beitrag bezieht sich auf folgende Quellen:

- Bundesfinanzministerium
- Eberhard Krohne – Gesamt-Schwerbehindertenvertretung bei Edeka: <https://www.edeka-sbv.de/kontakt/>
- <https://steffen-partner.de/behinderten-pauschbeträge-erhöhung-ab-2021/>

Was ändert sich noch:

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 können den Pauschbetrag ab 2021 geltend machen
- Verzicht auf weitere Anspruchsvoraussetzungen bei einem GdB < als 50 wie z.B. einen Nachweis einer dauerhaften Einbuße der körperlichen Beweglichkeit
- Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag in Höhe von 900 € wird eingeführt. Er zählt zu den außergewöhnlichen Belastungen und kann erst geltend gemacht werden, wenn die Eigenbelastung (zumutbare Belastung) überschritten ist. Er gilt für:
 - geh- und stehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder ein GdB mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“
- Pauschbetrag 4.500 € für Menschen mit:
 - Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert)
 - Merkzeichen „BL“ (blinde Menschen)
 - Merkzeichen „TBL“ (taubblinde Menschen)
 - Merkzeichen „H“ (Hilflos)

Gut zu wissen:

Eine Beantragung der Pauschbeträge ist beim Finanzamt als Freibeträge möglich. Der Bescheid über den Grad der Behinderung oder der Schwerbehindertenausweis gelten hierbei als Nachweis. Wer bereits im Vorjahr (2020) einen Freibetrag erhalten hat, dem werden die neuen Werte automatisch angepasst. Wird der Behinderten-Pauschbetrag in der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2021 als außergewöhnliche Belastungen angegeben, reduziert sich die zu zahlende Steuer. Das für Sie zuständige Finanzamt beantwortet Ihre Fragen.

Impressum

Schwerbehindertenvertretung der Leibniz Universität Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Welfengarten 3

30167 Hannover

www.uni-hannover.de/schwerbehindert

Dipl.-Sozialwiss. Ulrike Hepperle

vertrauensperson@sbv.uni-hannover.de